

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2011	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Dezember 2011	Nr. 71
------	----------------------------------------------	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Entscheidung des Dekanats der Philosophischen Fakultät I: Geschichts- und Kulturwissenschaften über die Errichtung des Zentrums für Historische Europastudien im Saarland (ZHEUS)	1292
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

**Entscheidung des Dekanats der Philosophischen Fakultät I:
Geschichts- und Kulturwissenschaften
über die Errichtung des Zentrums für Historische
Europastudien im Saarland (ZHEUS)**

Das Dekanat der Philosophischen Fakultät I: Geschichts- und Kulturwissenschaften hat auf Grund der §§ 22 Abs. 1 Satz 7 Nr. 6 und 25 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz-UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1706 vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28), folgende Entscheidung zur Errichtung des Zentrums für Historische Europastudien im Saarland (ZHEUS) getroffen, die hiermit verkündet wird:

1. Rechtsstellung

Unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät I: Geschichts- und Kulturwissenschaften besteht als wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 25 UG das Zentrum für Historische Europastudien im Saarland (ZHEUS). Das ZHEUS dient der Forschung auf dem Gebiet der historischen Europastudien und der Vermittlung der Forschungsergebnisse in die Öffentlichkeit. Es arbeitet eng mit inneruniversitären und universitätsverbundenen Einrichtungen, anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie mit außeruniversitären Einrichtungen und Stellen mit dem Ziel der Stärkung der Interdisziplinarität und der Sichtbarkeit der historischen Europastudien zusammen.

2. Aufgaben

Dem ZHEUS obliegen in Kooperation mit den Lehrstühlen und Fachrichtungen der Philosophischen Fakultät I insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination der historischen Europastudien an der UdS,
- Schaffung einer Kommunikationsplattform zwischen den Fächern und Fakultäten,
- Vorbereitung von Forschungsprojekten,
- Integration von Gastwissenschaftlern.

Mindestens einmal jährlich sorgt das ZHEUS für die Organisation und Durchführung einer Versammlung aller auf dem Aufgabengebiet des ZHEUS tätigen Mitglieder der Universität.

3. Vorstand, Geschäftsführung

- a) Das ZHEUS wird von einem Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören in der Regel drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Fakultät an, die auf Vorschlag des Fakultätsrats durch das Dekanat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt werden. Mit der Bestellung wird dem/der jeweiligen Hochschullehrer/Hochschullehrerin ein bestimmter Aufgabenbereich aus dem Aufgabenkatalog von ZHEUS nach Ziffer 2 zur Vorbereitung der Entscheidungen des Vorstandes bzw. des/der Vorstandssprechers/Vorstandssprecherin übertragen.
- b) Das Dekanat kann weitere Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Fakultätsrats bestellen. Der Vorstand kann zu seiner Beratung jederzeit Sachverständige aus Wissenschaft und Kultur beiziehen. Ein Mitglied des Vorstandes wird auf Vorschlag des Vorstandes für jeweils ein Jahr als Vorstandssprecher/Vorstandssprecherin mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut. Ein/Eine stellvertretende/r Vorstandssprecher/Vorstandssprecherin kann bestellt werden. Der/Die Vorstandssprecher/Vorstandssprecherin nimmt die Aufgaben der ZHEUS wahr, soweit der Vorstand sich die Aufgabewahrnehmung nicht vorbehalten hat.
- c) Der Vorstand und der/die Vorstandssprecher/Vorstandssprecherin können durch eine/einen geschäftsführende/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/ Mitarbeiterin unterstützt werden.

4. Beirat

- a) Zur Beratung des Vorstandes und zur fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung wird ein Beirat eingerichtet. Dem Beirat gehören für eine Amtszeit von vier Jahren mindestens sieben Mitglieder aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichen Leben an. Die Mitglieder des Beirats werden vom Dekanat auf Vorschlag des Vorstandes berufen.
- b) Dem Beirat gehört weiter ein vom Präsidium der Universität entsandtes Mitglied an.
- c) Die Mitglieder des Dekanats und des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teil.

5. Berichtspflicht

Der Vorstand berichtet dem Dekanat mindestens einmal jährlich über die Erfüllung der Aufgaben des ZHEUS. Der Beirat nimmt zu dem Bericht Stellung.

6. Inkrafttreten, Evaluation, Befristung

Diese Entscheidung wird mit ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes wirksam. Sie ist zunächst auf vier Jahre befristet. Die Arbeit des ZHEUS wird vom Dekanat nach Ablauf von drei Jahren evaluiert.

Saarbrücken, den 29.6.2011